

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868**

16 (29.9.1868)

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. September

1868.

## I.

## Allgemeine Anordnungen.

Die grammatischen Lehrbücher für das Lateinische und Griechische an Mittelschulen betreffend.

Nr. 11,094. Mit Bezug auf die seitige Verfügungen vom 23. Mai 1864 Ziffer 4 (Verordnungsblatt Nr. VIII.) und vom 4. Juli 1865 Nr. 10,687, sowie vom 7. August 1868 Nr. 9267 wird angeordnet:

1. Als grammatisches Lehrbuch im Lateinischen soll künftig an unsern Mittelschulen gebraucht werden:

„Dr. Friedrich Ellendts lateinische Schul-Grammatik, für die unteren und mittleren Klassen der höheren Unterrichtsanstalten bearbeitet von Dr. Moriz Seyffert.“ Berlin bei Weidmann.

Dieses neue Lehrbuch soll eingeführt werden zunächst in Klasse I., III. und IV. der Gelehrtenschulen und in den diesen Klassen bezüglich der Vertheilung des lateinischen Lehrstoffes entsprechenden Klassen der Realgymnasien und höheren Bürgerschulen.

Da von dem genannten Buche eine neue Auflage mit verbesserter typographischer Ausstattung veranstaltet wird, welche indessen erst mit Anfang des November erscheinen kann, ist mit der Anschaffung desselben bis dahin zu warten und der Unterricht in Klasse I. einzuweilen ohne Lehrbuch zu beginnen, in den übrigen Klassen aber nach der bisherigen in den Händen der Schüler befindlichen Grammatik fortzuführen.

2. Neben der eigentlichen Grammatik soll zur Einübung der Formen und der Elemente der lateinischen Syntax, ein entsprechendes Übungsbuch gebraucht werden, dessen Wahl den einzelnen Lehrer-Collegien, vorbehaltlich der Genehmigung der Oberschulbehörde, überlassen wird. Aufmerksam gemacht wird für diesen Zweck auf Dr. Hermann Schmidt's „Elementarbuch der lateinischen Sprache;" Neustrelitz bei Barnowitz.

3. Zur Einübung der lateinischen Syntax in den mittleren und zur Wiederholung derselben in den oberen Klassen eignet sich und darf an Stelle der bisher gebrauchten Lehrbücher ein-

geführt werden: „Übungsschule der lateinischen Syntax.“ Herausgegeben von R. F. Süpfle; Karlsruhe, bei Ch. Th. Groos, 1868; Preis 1 fl.

4. Für die oberen Klassen der Gelehrtenschulen darf ein Handbuch der lateinischen Stilistik eingeführt werden und wird hierfür empfohlen entweder Berger's „lateinische Stilistik für obere Gymnasialklassen,“ oder das in der Weidmann'schen Buchhandlung erschienene „grammatisch-stilistische Lehrbuch für den lateinischen Unterricht in den oberen Gymnasial-Klassen, im Anschluß an die lateinische Grammatik von Ellendt-Seyffert“ von Dr. August Haack. Eine anderweitige Wahl Seitens der Lehrercollegien bedarf besonderer Genehmigung.

5. Für den griechischen Unterricht soll mit Anfang des neuen Schuljahrs statt der bisher gebrauchten Grammatik von Feldbausch an den Mittelschulen, und zwar zunächst in IV a und V a der Gelehrtenschulen und in den analogen Klassen der höheren Bürgerschulen, soweit diese den griechischen Unterricht in ihrem Lehrplane haben, eingeführt werden:

R. W. Krüger's „griechische Sprachlehre für Anfänger.“ Berlin in R. W. Krüger's Verlag. Preis 1 fl.

Hierzu wird bemerkt, daß auch von diesem Lehrbuche in Bälde eine neue Auflage mit verbesserter typographischer Ausstattung erscheinen wird, und daß sich der Verleger erbötig hat, s. Zt. die jetzt anzuschaffenden Exemplare um den Preis von wenigen Groschen gegen solche der spätern Auflage umzutauschen.

6. Ueber die Vertheilung des in den neuen Lehrbüchern enthaltenen Lehrstoffes auf die verschiedenen Klassen haben die einzelnen Lehrercollegien das Nähere zu verabreden. Maafgebend ist hierbei

- a für das Lateinische: daß die Erlernung der Formenlehre und die Einübung der Elemente der Syntax das Pensum der beiden untersten Klassen bilden, der systematische Unterricht in der Syntax aber mit Klasse III. beginnen und im Wesentlichen mit Klasse IV b. seinen Abschluß erreichen soll;
- b. für das Griechische: daß die Formenlehre vorzugsweise der vierten, die Syntax der fünften Klasse der Gelehrtenschule zufällt.

7. Bei Anschaffung der neuen Lehrbücher haben sich die Directionen der Anstalten mit den Buchhandlungen über einen zu gewährenden Rabatt, beziehungsweise über Lieferung von Freieremplaren ins Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 16. September 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Nr. 11,132. Sämmtliche Ortsschulräthe werden unter Hinweisung auf die in Nr. XV dieses Blattes abgedruckte Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. September 1868 aufgefordert, nunmehr als bald über die äußern Verhältnisse der ihnen unterstehenden Schulen in Berathung zu treten, die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen, und die vorgeschriebene Darstellung darüber zu fertigen.

Um das Verständniß und die Anwendung der erwähnten Verordnung zu erleichtern, haben wir beispielsweise eine Darstellung des Ortsschulraths, sowie eine gemeinderäthliche Erklärung auf dieselbe ausarbeiten und unter Beilage I abdrucken lassen. Wir empfehlen den Ortsschulräthen, wenn irgend thunlich, ihre Darstellungen in der Form nach dem gegebenen Beispiel einzurichten, da durch eine möglichst übereinstimmende Behandlung die Arbeit der Bezirksämter und der übrigen Aufsichtsbehörden wesentlich erleichtert wird.

Schließlich wird den Ortsschulräthen aufgegeben, von den Schulerkenntnissen, welche ihnen nach § 29 der Verordnung zugestellt werden, eine Abschrift der vorgesetzten Kreis Schulvisitatur mitzutheilen.

Karlsruhe, den 17. September 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Kend.

Krapf.

## Beilage I.

### Darstellung

des katholischen Ortsschulraths zu Kirchen.

Den Aufwand für die katholische Volksschule in Kirchen betreffend.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 10. September 1868 wurden von dem unterzeichneten Ortsschulrath die Verhältnisse der katholischen Volksschule zu Kirchen und deren Neuordnung auf Grund des Gesetzes vom 8. März 1868 eingehend erörtert und berathen.

Das Ergebniß ist folgendes:

#### A. Vorfragen.

##### I. Hinsichtlich des Umfanges der Schule.

1) der Schulverband besteht

a. aus der politischen Gemeinde Kirchen mit . . . . . 1632 Einwohnern

b. aus dem der Samtgemeinde Neuhausen zugetheilten Nebenort Höfen mit . . . . . 84 "

Zusammen 1716 Einwohner

2) Im Schulbezirk besteht keine weitere Schule der katholischen Confession.

### II. Hinsichtlich der Classenbestimmung.

- 1) Die Schule ist gesetzlich in die dritte Classe zu setzen.
- 2) Es sind keine Gründe vorhanden, an dieser gesetzlichen Classeneintheilung eine Aenderung zu beantragen.

### III. Hinsichtlich der Zahl und Art der Lehrer.

- 1) Seither bestanden an der Schule zwei Hauptlehrer-Stellen und eine Unterlehrerstelle.
- 2) Die Lehrstellen sind alle besetzt, der erste Hauptlehrer ist Conrad Braun, der zweite, welchem zugleich der Mehner- und Organistendienst übertragen ist, ist Sales Maier.
- 3) Die Zahl der Schulkinder der Werktagsschulen beträgt im laufenden Schuljahr 321; im Jahr 1866/67 betrug sie 315, im Jahr 1865/66 332 und im Jahr 1864/65 327.
- 4) Es genügen fernerhin drei Lehrer.
- 5) Zwei Lehrer sind als Hauptlehrer und einer als Unterlehrer anzustellen.
- 6) An festen Gehältern ist anzusetzen:
 

a. für den ersten Hauptlehrer	400 fl. und 50 fl. Gehaltszuschlag	450 fl.
b. für den zweiten Hauptlehrer		400 fl.
c. für den Unterlehrer		290 fl.

Zusammen 1140 fl.

### IV. Hinsichtlich der Miethenschädigungen.

- 1) Der erste Hauptlehrer hat eine angemessene Dienstwohnung.
- 2) Für den zweiten Hauptlehrer mangelt es an einer solchen.
- 3) Die gesetzliche Miethenschädigung von 75 fl. für den zweiten Hauptlehrer kann nach den in der Gemeinde notorisch seit vielen Jahren bestehenden Miethpreisen nicht genügen.

Wir beantragen die Miethenschädigung auf 90 fl. festzusetzen.

- 4) Die Gemeinde ist zu dem Schulhaus baupflichtig.

### V. Hinsichtlich des Schulgeldes.

- 1) Seither wurde ein Schulgeld von 1 fl. für jedes Kind bezahlt.
- 2) Man beantragt das Schulgeld für jedes einzelne Kind auf 1 fl. 12 kr. festzusetzen.
- 3) Man hält es für zweckmäßig, wenn den Lehrern ein Schulgeldbaversum von 330 fl. ausgesetzt und das Schulgeld für Rechnung der Gemeindefasse erhoben würde.

Der Lehrer ist jedoch — wie seine Erklärung (Beil. 1) zeigt — hiermit nicht einverstanden.

## B. Bestreitung des Aufwands für die Schule.

### Erste Abtheilung. Der eigentliche Aufwand für Lehrergehälte.

Nach obiger Berechnung beläuft sich der Aufwand für die gesetzlichen Gehälte der Lehrer auf 1140 fl.

A. Hieran ist nach den Beil. 2, 3 und 4 abschriftlich angeschlossenen Erkenntnissen von den Jahren 1836, 1846 und 1858 gedeckt:

#### I. Durch den Ertrag der Schulpfründe:

	Seitheriger Anschlag		Neuer Anschlag *	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1) 150 Ruthen Garten im Dorf hinter dem Schulhaus. Seitheriger Anschlag 150 fl.; neuer Anschlag, zu 800 fl. der Morgen, 300 fl. . . . .	4	30	9	—
2) 4 Morgen 2 Vierling Acker im Rothenbühl. Seitheriger Anschlag 900 fl.; neuer Anschlag zu 400 fl. der Morgen, 1800 fl. . . . .	27	—	54	—
3) 7 Vierling Acker im Neubruch. Seitheriger Anschlag 700 fl.; neuer Anschlag, zu 800 fl. der Morgen, 1400 fl. . . . .	21	—	42	—
4) 2 Morgen Wiesen auf der Rindmatte. Seitheriger Anschlag 600 fl.; neuer Anschlag, zu 600 fl. der Morgen, 1200 fl. . . . .	18	—	36	—
5) ½ Morgen Wiesen im See. Seitheriger Anschlag 250 fl.; neuer Anschlag, zu 1000 fl. der Morgen, 500 fl. . . . .	7	30	15	—
6) 4 Morgen Almendäcker im Graben. Seitheriger Anschlag 800 fl.; neuer Anschlag, zu 400 fl. der Morgen, 1600 fl. (S. Schätzungsprotokoll Beil. 5). Die Grundstücke 1—4 sind im Grundbuch Band VII Seite 367 unterm 8. Juli 1842 auf den Namen der Schulpfründe, jene unter Nr. 5 und 6 unterm 4. April 1862 auf den Namen der Gemeinde Kirchen eingetragen.	24	—	48	—
7) Von Gr. Domänenverwaltung Bonndorf in Quartalsraten auf 23. April u. f. w. jährlich 8200 Becher Roggen. Seitheriger Anschlag 5 fl., neuer Anschlag 8 fl. 32 fr. das Malter . . . . .	41	—	69	58
8) Von derselben 8 Ohm Wein, jährlich auf 23. Januar. Seitheriger Anschlag 5 fl., neuer Anschlag 12 fl. die Ohm (Schätzungsprotokoll Beil. 6).	40	—	96	—
9) Von der Gemeinde Kirchen jährlich auf 23. April 4 Klafter buchenes Prügelholz. Seitheriger Anschlag 6 fl., neuer Anschlag . . . . .	183	—	369	58

	Seitheriger Anschlag		Neuer Anschlag	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag . . . . .	183	—	369	58
schlag 12 fl. das Klafter. Aufbereitungs- und Transportkosten hat der Lehrer nicht zu bestreiten. (Beurkundung der Brz. Forstei Beil. 7) . . . . .	24	—	48	—
10) Aus einem Kompetenzablosungskapital von 700 fl., welches von der Gemeinde verwaltet wird und dormalen zu 4 $\frac{1}{2}$ % unterpfandlich angelegt ist . . . . .	31	30	31	30
	238	30	449	28
II. Aus dem Bruderschaftsfond in Quartalsraten auf 23. April, Juli, October und Januar jährlich . . . . .	54	—	54	—
III. Aus dem Partikularschulfond in Quartalsraten auf 23. April u. s. w. jährlich . . . . .	60	—	60	—
Zusammen	352	30	563	28

- B. Der aufzubringende Betrag belauft sich, da an dem Gesamtaufwand von 1140 fl. die Summe von 563 fl. 28 fr. gedeckt ist, auf . . . . . 576 fl. 32 fr.  
 Hieran hat seither laut bezirksamtlichem Erkenntnis vom 30. Juli 1861 die Gr. Staatskasse beigetragen . . . . . 87 fl. 40 fr.  
 Es fällt also der Rest mit . . . . . 488 fl. 52 fr.  
 als staatsrechtlicher Beitrag auf die Gemeinden, vorbehaltlich ihrer weitem Ansprüche an die Staatskasse.

### Zweite Abtheilung. Das Einkommen des Mesnerdienstes.

Der Mesner-, Glöckner- und Organistendienst war seither mit der Schulstelle verbunden und dem zweiten Hauptlehrer Sales Maier übertragen.

Die Einkünfte dieses Dienstes bestehen nach den oben erwähnten frühern Erkenntnissen in Folgendem:

1861	1860
1861	1860

- 1) 15 Morgen Acker auf dem Hungerbühl, eingetragen unterm 12. September 1845 im Grundbuch, Band VII Seite 520, auf den Namen der Mesnerpfründe. Seitheriger Anschlag 5200 fl.; neuer Anschlag zu 700 fl. der Morgen, 10500 fl. (Schätzungsprotokoll Beil. 5)
- 2) Aus dem Kirchenfond in Quartalsraten auf 23. April u. s. w. jährlich 4 Malter Roggen. Seitheriger Anschlag 5 fl.; neuer Anschlag 8 fl. 32 fr. das Malter
- 3) Aus dem Kirchenfond jährlich auf den 23. April für Anniversarien
- 4) Von der Gemeinde Kirchen jährlich auf den 23. April 5 Klafter buchenes Prügelholz. Seitheriger Anschlag 6 fl., neuer Anschlag 12 fl. das Klafter
- Aufbereitungs- und Transportkosten hat der Lehrer nicht zu bestreiten (Neuer Anschlag Beil. 7).

Seitheriger Anschlag		Neuer Anschlag	
fl.	fr.	fl.	fr.
156	—	315	—
20	—	34	8
20	—	20	—
30	—	60	—
226	—	429	8

Diese Einkünfte im Anschlag von 429 fl. 8 fr. werden, so lange der Mesnerdienst mit dem Schuldienst verbunden ist (bis 23. April 1869) zur Deckung der Lehrergehalte verwendet und es mindert sich daher der staatsrechtliche Beitrag der Gemeinde für diese Zeit von 488 fl. 52 fr. auf 59 fl. 44 fr.

### Dritte Abtheilung. Persönliche Gehalte.

- 1) Der erste Hauptlehrer Braun hatte nach seiner anliegenden Berechnung (Beil. 8) seither bezogen:
- a. das oben beschriebene Erträgniß der Schulpfründe im bisherigen Anschlag von 238 fl. 30 fr.
- b. einen staatsrechtlichen Gehaltsbeitrag von 11 fl. 30 fr.
- Zusammen 250 fl. — fr.

Nach der neuen Aufrechnung berechnet sich das Erträgniß der Pfründe auf 449 fl. 28 fr. Er hätte also gesetzlich nur noch einen staatsrechtlichen Beitrag von — fl. 32 fr. anzusprechen, um seinen vollen Gehalt von 450 fl. — fr. zu erhalten. Nach § 115 des Gesetzes darf er aber an dem Einkommen, zu welchem er seither berechtigt war, nicht verkürzt werden. Er hatte seither neben der Pfründe noch einen staatsrechtlichen Beitrag von 11 fl. 30 fr. bezogen, von welchem ihm der Betrag von 11 fl. 30 fr. — 32 fr. = 10 fl. 58 fr. für die Dauer seiner hiesigen Anstellung als persönlicher Gehalt entrichtet werden muß.



2) Der zweite Hauptlehrer Sales Maier hatte nach seiner anliegenden Berechnung (Beil. 9) seither bezogen:

a. das Erträgniß der Meßnerpfründe im Anschlag von . . . . .	226 fl. — fr.
b. einen staatsrechtlichen Gehaltsbeitrag von . . . . .	24 fl. — fr.
	zusammen 250 fl. — fr.

welches Einkommen er nicht verlieren darf.

Nach dem neuen Anschlag berechnet sich die Meßnerpfründe auf . . . . .	429 fl. 8 fr.
hiez u obiger staatsrechtlicher Beitrag mit . . . . .	24 fl. — fr.
	Zusammen 453 fl. 8 fr.

Der Lehrergehalt beträgt 400 fl., und die Vergütung, welche der Lehrer in Zukunft für Besorgung des Organistendienstes erhält, ist auf 50 fl. festgesetzt, zusammen . . . . . 450 fl. — fr.

Hiernach hat Hauptlehrer Maier von dem Tag an, wo der Meßnerdienst abgetrennt wird (23. April 1869) für die Dauer seiner hiesigen Anstellung einen persönlichen Gehalt von . . . . . 3 fl. 8 fr. aus der Gemeindefasse anzusprechen.

#### Zusammenstellung.

I. An dem Aufwand für die Lehrergehalte mit . . . . . 1140 fl. sind

1) für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 23. April 1869 gedeckt oder aufzubringen:

a. durch das Gesamteinkommen der Schulstelle . . . . .	563 fl. 28 fr.
b. durch die Meßnerpfründe . . . . .	429 fl. 8 fr.
c. durch den seitherigen Staatsbeitrag . . . . .	87 fl. 40 fr.
d. durch den staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde . . . . .	59 fl. 44 fr.
	1140 fl. — fr.

2) für die Zeit vom 23. April 1869 an gedeckt oder aufzubringen:

a. durch das Gesamteinkommen der Schulstelle . . . . .	563 fl. 28 fr.
b. durch den seitherigen Staatsbeitrag . . . . .	87 fl. 40 fr.
c. durch einen staatsrechtlichen Beitrag der Gemeinde . . . . .	488 fl. 52 fr.
	1140 fl. — fr.

II. Dem Hauptlehrer Braun ist vom 1. Januar 1868 jährlich ein persönlicher Gehalt zu entrichten von . . . . . 10 fl. 58 fr.

- III. Dem Hauptlehrer Maier ist vom 23. April 1869 an jährlich ein persönlicher Gehalt zu entrichten von . . . . . 3 fl. 8 fr.  
 IV. Die Gemeinde hat dem zweiten Hauptlehrer eine Miethentschädigung zu leisten von . . . . . 90 fl. — fr.  
 Kirchen, den 15. September 1868.

Der katholische Ortschaftsrath.  
 (Folgen die Unterschriften.)

## Erklärung

des Gemeinderaths in Kirchen und des Verwaltungsrathes von Höfen.

Den Aufwand für die kath. Volksschule zu Kirchen betreffend.

Die unterzeichneten Gemeindebehörden haben über die Darstellung des katholischen Ortschaftsraths vom 15. d. M. in obigem Betreff eingehende Berathung gepflogen und geben folgende Erklärung darüber ab:

### A. Bezüglich der Vorfragen.

- 1) Mit den Ausführungen und Anträgen des Ortschaftsraths über den Umfang der Schule, über die Klassenbestimmung und über Zahl und Art der Lehrer sind wir einverstanden.
- 2) Hinsichtlich der Miethentschädigungen können wir dem Antrag des Ortschaftsraths, jene für den zweiten Hauptlehrer auf 90 fl. zu erhöhen, nicht beistimmen. Dieser Lehrer bezahlt unseres Wissens für seine dermalige Miethwohnung nur 80 fl. Miethzins und um den gleichen Preis sind noch andere angemessene Wohnungen im Ort zu erhalten. Wir können uns höchstens damit einverstanden erklären, daß die Miethentschädigung auf 80 fl. festgesetzt wird.
- 3) Wir haben gegen die Festsetzung des Schulgeldes auf 1 fl. 12 fr. für jedes Kind nichts zu erinnern, können uns aber nicht entschließen, den Antrag auf Bewilligung einer Baufsumme von 330 fl. dem großen Ausschuss empfehlend zur Zustimmung vorzulegen. Der kleine Ausschuss ist nach beifolgendem Protokoll hiermit einverstanden.

### B. Bezüglich der Bestreitung des Aufwandes.

Wir erklären die Darstellung des Ortschaftsrathes in allen Theilen für richtig und können gegen die gestellten Anträge keine Einwendung machen.

Kirchen, den 27. September 1868.

Der Gemeinderath von Kirchen.

(Unterschriften.)

Der Verwaltungsrath von Höfen.

(Unterschriften.)

Die Uebernahme des Organisten- oder Vorsängerdienstes Seitens der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 11133. Unter Hinweisung auf § 7 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, die Trennung der kirchlichen Nebendienste von dem Schuldienste, und die Vernehmung des Organisten- oder Vorsängerdienstes durch die Lehrer betreffend, sehen wir uns zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1. Diejenigen Lehrer, welche den ihnen angebotenen Organisten- oder Vorsängerdienst übernehmen wollen, haben die hiezu erforderliche dienstpolizeiliche Ermächtigung in einer Eingabe nachzusuchen, welcher eine Abschrift des abgeschlossenen Dienstvertrags beizufügen ist. Wurde kein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen, so ist in der Eingabe zu bemerken, was über den Betrag des Gehalts, über die Vertragsdauer und über den Umfang der übernommenen Verpflichtungen mündlich verabredet wurde.

2. Die Eingabe ist bei dem Ortsschulrath einzureichen, welcher dieselbe nach Beifügung seiner Meinung der Kreisschulvisitatur zur weitem Vorlage hieher mittheilen wird.

3. Ist in dem Orte, in welchem sich die Kirche befindet, nur ein Lehrer der betreffenden Confession angestellt, und will derselbe den ihm angebotenen Organisten- oder Vorsängerdienst übernehmen, so wird ihm hiermit die dienstpolizeiliche Ermächtigung hiezu im Voraus ertheilt. Jedoch hat derselbe vor definitiver Uebernahme des Dienstes durch Vermittlung des Ortsschulraths und der Kreisschulvisitatur eine den Bestimmungen unter Ziffer 1. entsprechende Anzeige hierher zu erstatten.

Karlsruhe, den 18. September 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Krapf.

## II.

### Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Schulkandidaten betreffend.

Nr. 10301.

Julius Maurer von Herbolzheim,  
Ferdinand Kamsperger von Gutenstein,  
Karl August Ruch von Dietenbach,  
Emil Billig von Sölden,  
Johann Baptist Zamponi von Engen und  
Franz Xaver Zobel von Gündelwangen

sind unter die Zahl der katholischen Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. August 1868.

Großherzoglicher Oberschulrath.

Henck.

Becherer.

## III.

**Dienstinachrichten.**

Nr. 10176. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Brigach, Amts Billingen, ist dem Unterlehrer Salomon Stulz zu Serau, Amts Emmendingen, übertragen worden.

Nr. 10,469. Der Verzicht des Hauptlehrers Karl Fischer auf die katholische Schulstelle Bühl, Amts Jesstetten, wird hiermit genehmigt.

In den Pensionsstand treten

am 23. Oktober d. J.

die evangelischen Hauptlehrer:

Karl Heinrich Sallmann in Gernsbach,

Johann Georg Obergfell in Peterzell,

Johann Kaltschmidt in Gischstetten — Unterdorf — ;

der katholische Hauptlehrer

Karl Hauser in Breisach.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 8992. Der katholische Schuldienst zu Welschingen, Amts Engen, Kreis Schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 10,172. Der katholische Schuldienst zu Heudorf, Amts Mespelkirch, Kreis Schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 80 Schulkindern.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb drei Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Landes- und Patronats Herrschaft beziehungsweise deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 8994. Der katholische Schuldienst zu Kozingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde von etwa 100 Schulkindern.

Nr. 10,280. Der katholische Schuldienst zu Ligelstetten, Amts und Kreis Schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 40 Schulkindern.

Nr. 10,631. Der evangelische Schuldienst zu Kadelburg, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 45 Schulkindern.

Nr. 10,939. Der evangelische Schuldienst zu Birstetten, Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitation Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 100 Schülkindern.

Nr. 10,953. Eine Hauptlehrerstelle an der evangelischen Schule zu Müllheim, Amts Müllheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem wahrscheinlichen Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil am gesetzlichen Schulgelde von etwa 260 Schülkindern.

Nr. 11,160. Der evangelische Schuldienst zu Peterzell, Amts und Kreis Schulvisitation Billingen, muthmaßlich mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 100 Schülkindern.

Nr. 11,162. Der evangelische Schuldienst zu Eichstetten (Unterdorf), Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitation Freiburg, muthmaßlich mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 100 Schülkindern.

Nr. 11,237. Der evangelische Schuldienst zu Gersbach, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Schulgelde von etwa 118 Schülkindern.

Nr. 11,238. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Breisach, Kreis Schulvisitation Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der vierten Klasse nebst der gesetzlichen Wohnungs-Entschädigung und Antheil an dem gesetzlichen Schulgelde.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftsgemäß durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

- der pensionirte katholische Hauptlehrer Ottmar Kusterer in Reichenthal am 17. Juli d. J.  
 " " evangelische Hauptlehrer Georg Friedrich Wenk in Brombach am 4. August d. J.;  
 " der katholische Hauptlehrer Gregor Wittinger in Steinmauern am 4. September d. J.

### Berichtigungen.

In Nr. XV. dieses Blattes, Seite 190, Zeile 4 von oben, die Verordnung über den Aufwand für die Volksschulen betreffend, hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem das Datum des 30. September statt des 10. September 1868 gesetzt wurde, was hiermit berichtigt wird.

Das Ausschreiben des katholischen Schuldienstes zu Thannheim, Amts Donaueschingen, Kreis Schulvisitation Billingen, im Schulverordnungsblatt vom 18. August d. J. Nr. XII. Seite 134 wird dahin berichtigt, daß das Schulgeld auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.